

§16

Grundlagen

der Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgaben

(1) Mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung (Arbeitsstufe K 1 bzw. V 1) sind auf der Grundlage der in dieser Arbeitsstufe⁴ vorgesehenen Bestimmung der voraussichtlichen Kosten- und Preisentwicklung die Kosten- und Preisvorgaben für die neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse zu erarbeiten. Dabei sind heranzuziehen

- vom Vergleichserzeugnis:
 - die Gebrauchseigenschaften,
 - die Kosten,
 - der Industriepreis;
- vom neuen und weiterentwickelten Erzeugnis:
 - die vorgesehenen Gebrauchseigenschaften einschließlich der Zielstellung für die vorgesehene Qualität (z. B. Gütezeichen „Q“),
 - die voraussichtlichen Kosten,
 - der voraussichtliche Fondsaufwand,
 - der auf den Hersteller entfallende Nutzensanteil.

(2) Die Kostenvorgaben sind, ausgehend von den Kosten der Vergleichserzeugnisse, unter Berücksichtigung der geplanten Intensivierungsmaßnahmen und der vorgesehenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse sowie unter Ausnutzung der Ergebnisse aus Weltstandsvergleichen auszuarbeiten.

(3) Die Preisvorgabe eines neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses mit höheren Gebrauchseigenschaften ist in Höhe des Industriepreises des Vergleichserzeugnisses zuzüglich des Anteils des Herstellers am Nutzen zu bilden. Übersteigt der voraussichtliche Aufwand (Kostenvorgabe plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag) des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses den Industriepreis des Vergleichserzeugnisses, so ist der Preisvorgabe der Aufwand zuzüglich des Anteils des Herstellers am Nutzen zugrunde zu legen. Der auf den Hersteller entfallende Nutzensanteil beträgt 70% und ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 1 zu ermitteln.

(4) Die Preisvorgabe eines neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses kann — soweit in Ausnahmefällen noch keine Kostenvorgaben vorliegen — auch in der Weise ermittelt werden, daß das Preis-Leistungs-Verhältnis des Vergleichserzeugnisses auf das neue und weiterentwickelte Erzeugnis übertragen wird, wobei jedoch zu sichern ist, daß sich die Preisvorgabe in geringerem Ausmaß erhöht als die Gebrauchseigenschaften zunehmen (Realpreisindex kleiner als 1). Spätestens im Zusammenhang mit der Präzisierung der Preisvorgabe gemäß § 19 ist die Kostenvorgabe und der auf den Hersteller entfallende Nutzensanteil zu ermitteln und in der Preisvorgabe zu berücksichtigen.

(5) Bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit gleichbleibenden Gebrauchseigenschaften ist der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses als Preisvorgabe anzuwenden.

(6) Bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit geringeren Gebrauchseigenschaften ist eine gegenüber dem Industriepreis des Vergleichserzeugnisses im Ausmaß der Verminderung der Gebrauchseigenschaften niedrigere Preisvorgabe auszuarbeiten.

(7) Übersteigt der voraussichtliche Aufwand der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse die sich aus dem Preis-Leistungs-Verhältnis ergebende Preisvorgabe, so ist bei der Ausarbeitung der Preisvorgabe nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 zu verfahren.

⁴ Vgl. Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

(8) Besteht für die Entwicklung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses die Zielstellung, das Gütezeichen „Q“ zu erreichen, so ist der Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ in die Preisvorgaben einzubeziehen.

§17

Abstimmung der Preisvorgaben

(1) Die Abstimmung der Preisvorgaben hat grundsätzlich im Rahmen der ersten Zwischenverteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (Arbeitsstufe K 2/V 2) zu erfolgen. Über die Abstimmung der Preisvorgaben ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Partnern (Entwicklungsbetrieb, Hersteller, Hauptabnehmer, wichtigste Zulieferer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten:

- eine Beschreibung des Erzeugnisses (einschließlich Liefer- und Leistungsumfang);
- die Informationen, die der Ermittlung der Preisvorgabe gemäß § 16 zugrunde zu legen sind;
- die zur Bestätigung vorgeschlagene Preisvorgabe.

Je ein Exemplar des Protokolls ist vom Entwicklungsbetrieb dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie und der zuständigen Fachabteilung des ASMW zu übermitteln. Auf der Grundlage dieses Protokolls gibt die zuständige Fachabteilung des ASMW ihre Stellungnahme zur Preisvorgabe, insbesondere zum Preis-Leistungs-Verhältnis, gegenüber dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie ab. Die Bestätigung der Preisvorgabe erfolgt auf der Grundlage des Protokolls und der dazu ergangenen Stellungnahme des ASMW.

(2) Können in besonderen Fällen Hauptabnehmer an der Abstimmung der Preisvorgabe im Rahmen der Verteidigung gemäß Abs. 1 nicht teilnehmen, so hat ihnen der Entwicklungsbetrieb eine Frist von 4 Wochen für die Abgabe einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Preisvorgabe einzuräumen. Wird innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben bzw. kein begründeter Einwand gegen die vorgeschlagene Preisvorgabe erhoben oder kein begründeter Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt, so gilt die vorgeschlagene Preisvorgabe als abgestimmt.

(3) Wird über die Höhe der Preisvorgabe keine Übereinstimmung zwischen den Partnern erzielt, so hat der Entwicklungsbetrieb im Protokoll gemäß Abs. 1 darzustellen, zu welchen Punkten Übereinstimmung bzw. eine abweichende Auffassung besteht.

§18

Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben

Die Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben erfolgt durch die gemäß Abschnitt VIII Ziff. 4 des Beschlusses vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate verantwortlichen Organe.

§19

Präzisierung der Kosten- und Preisvorgaben

(1) Vor der Erteilung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan des Jahres, in dem das neue und weiterentwickelte Erzeugnis in die Produktion eingeführt wird, sind die Kosten- und Preisvorgaben zu überprüfen und zu präzisieren. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- die im Prozeß von Forschung und Entwicklung gegenüber der Aufgabenstellung eingetretenen Veränderungen der Gebrauchseigenschaften;
- Veränderungen im voraussichtlichen Aufwand und in der absoluten Höhe des auf den Hersteller entfallenden Nutzensanteils.